

Spezielle Bauvorschriften zum Gestaltungsplan

Gestützt auf die Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes und des Baureglementes der Gemeinde Gretzenbach erlässt die Einwohnergemeinde Gretzenbach für Teile der Parzellen Nr. 409/410/411 die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften. Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Gretzenbach sowie die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

- § 1. Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erweiterung der Schulanlagen. Grundlage ist der 1. Rang des SIA-Projektwettbewerbs vom 27.06.1990.
- § 2. Diese Vorschriften gelten für den im Gestaltungsplan punktiert eingezeichneten Perimeter.
- § 3. Die im Plan festgehaltene Geschosszahl sowie die maximalen Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden. Von den im Plan eingezeichneten Gebäudeumrisslinien darf mit dem Baugesuch neu maximal 100 cm abgewichen werden, vorausgesetzt, die gesetzlichen Abstandsvorschriften werden eingehalten.
- § 4. Die Baubehörde kann öffentliche oder allgemein zugängliche Kleinbauten bis 20 m² Grundfläche, die als eingeschossige An- und Nebenbauten errichtet werden, sowie Umbauten bestehender Gebäude, im Rahmen der übrigen baupolizeilichen Bestimmungen auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereiche zulassen.
- § 5. Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan festgelegt und bedürfen auch bei Unterschreitung gesetzlicher Abstände keiner beschränkt dinglicher Rechte. Wo dies im Plan angezeigt ist, sind die Fassaden mit unterschrittenem Gebäudeabstand entsprechend der Weisung der Soloth. Gebäudeversicherung (SGV) auszubilden. Das Bauprojekt ist vor Erteilung der Baubewilligung der SGV zu unterbreiten und von dieser genehmigen zu lassen.
- § 6. Die im Plan vorgesehene Anordnung der Verkehrs-, Fussgänger- und Grünflächen sind verbindlich.
- § 7. Auf dem beschriebenen Areal werden keine neuen Parkplätze erstellt.
- § 8. Die Umgebungsgestaltung ist mit dem Baugesuch aufzuzeigen. Der genaue Standort und die Anzahl der Bäume werden im Umgebungsplan festgelegt.
- § 9. Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohnhygienischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden, und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 10. Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Einwohnergemeinde Gretzenbach

Gestaltungsplan Neubau Schulhaus mit Turnhalle

Spezielle Bauvorschriften zum Gestaltungsplan

Oeffentliche Planaufgabe vom 1. März 1991 bis 31. März 1991

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Juni 1991

Der Gemeindeammann:

O. S.

Otto Schenker

Der Gemeindeschreiber:

Hans Beer

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. **2276** genehmigt.

Solothurn, den 9. JULI 1991

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Ebnusaker

